

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für BM Baumaschinen Stand 16.3.17

§1 Allgemeine Bedingungen

All unseren Miet-, Verkaufs- und Reparaturaufträgen legen wir ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, ihre Geltung wird auch für zukünftige Geschäfte der og. Art vereinbart. Andere Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir Sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Wird uns gegenüber ein Rechtsgeschäft unter Bezugnahme auf fremde Geschäftsbedingungen bestätigt, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis.

§ 2 Zustandekommen von Geschäften

Unsere Angebote sind keine bindenden Vertragsanträge, sondern erfolgen freibleibend. Insbesondere unter dem Vorbehalt jeglicher Zwischenverfügung. Unsere Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter sind zum Abschluss uns bindender Verträge nicht bevollmächtigt, derartige Verträge bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

§ 3 Preisvereinbarung

Sofern kein fester Preis vereinbart wurde, gelten unsere zum Zeitpunkt der Auslieferung der Miet-, oder Kaufsachen oder der Ausführung der Arbeiten gültigen Listenpreise oder Listenpreise unserer Lieferanten zuzüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt evtl. erhobener Zuschläge. Anlieferungen, evtl. Rücktransport, jeder sonstige Transport im Auftrag des Vertragspartners sowie die Verpackung des Vertragsgegenstandes erfolgen immer auf Kosten des Vertragspartners. Alle Preisangaben und –vereinbarungen sind Nettopreise, denen, die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

§4 Inhalt der Pflichten von BM

Maße, Gewichte und Güte unterliegen den handelsüblichen Abweichungen bzw. den Normtoleranzen des Herstellers. Konstruktive Änderungen an allen Kauf- und Mietsachen bleiben uns vorbehalten. Im Übrigen sind alle Angaben in den Leistungsbeschreibungen über Leistung, Gewicht Qualität, Haltbarkeit usw. als annähernd zu betrachten. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich als Eigenschaftszusicherung gekennzeichnet sind. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

§5 Lieferzeit

Soweit nichts anders schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde, ist die Angabe von Lieferzeiten oder Lieferterminen nur annähernd
Alle Lieferfristen verlängern sich um die Zeit, in der der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen in Verzug ist, hinzu kommt eine angemessene Anlaufzeit.

Ein fest vereinbarter Liefertermin oder eine im Falle unseres Lieferverzuges gesetzte Nachfrist gemäß § 326 BGB gelten als eingehalten, wenn wir bis zu diesem Termin oder dem Ablauf der Frist anzeigen, dass die Ware versandbereit liegt

§6 Freizeichnung

1. Weitergehende als die in den §§13 und 18 genannten Schadensersatzansprüche insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Miet- oder Kaufgegenstand selbst entstanden sind, können vom Kunden nur geltend gemacht werden bei:

A grobem Verschulden von BM

B der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen

2. Wenn durch unser Verschulden der Vertragsgegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von im Einzelfall notwendiger Aufklärung und Beratung oder von anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners
3. die Regelungen der §6.1., 13 und 18 entsprechend.

§7 Zahlung

Unsere Zahlungsforderungen sind sofort fällig und ohne Abzug unter Ausschluss der Aufrechnung zu zahlen. Die Aufrechnung mit rechtskräftigen festgestellten oder unbestrittenen Forderungen bleibt jedoch zulässig. Unbeschadet unseres Rechts, Fälligkeitszinsen gemäß § 352, 353 BGB zu verlangen, sind unsere Forderungen während des Verzuges für das Jahr mit 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 7% zu verzinsen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt uns im Falle des Verzuges des Kunden vorbehalten, die Zinspflicht ermäßigt sich bis auf den gesetzlichen Zinsfluss, soweit der Kunde beweist, dass uns nur ein geringer Schaden entstanden ist. Abweichend von § 284 II BGB sind wir bei Geldforderungen auch berechtigt, unsere Kunden durch eine Mahnung vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit in Verzug zu setzen.

§ 8 Vermögensverschlechterung

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt, haben wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Befugnisse das Recht, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Ansprüche zu fordern und sämtliche noch ausstehenden Leistungen nur Zug um Zug gegen die Gegenleistung oder Leistung von Sicherheit zu erbringen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener oder/und gutgeschriebener Wechsel. Wir sind dann auch befugt, sämtliche noch laufenden Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Mieterträge, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Als wesentliche Vermögensverschlechterung auch im Sinne des § 321 BGB wird es stets angesehen, wenn der Kunde mit einer wesentlichen Forderung in Zahlungsverzug gerät oder einer seiner Wechsel oder Schecks zu Protest gegangen ist. Wir sind, - auch im Falle des § 321 BGB – dann berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung von Sicherheit zu setzen, nach deren Ablauf wir davon dem Geschäft zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen können.

§ 9 Interventionen

Über Zugriffe von dritter Seite, z.B. von Gläubigern des Kunden, auf den gekauften oder vermieteten Gegenstand hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Er trägt die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Eingriffe und hat für die Kosten angemessene Vorschüsse zu leisten.

§ 10 Sonstiges

Für unsere Verträge gilt nur deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 gilt nicht. Sollten einzelne der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, gilt an Ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Erfolg der weggefallenen Bestimmungen insoweit als möglich gewährleistet. Erfüllungsort für alle Zahlungen des Kunden ist Plauen, für alle Leistungen von uns die jeweils angegebene Versandstelle. Gegenüber Kunden, die Vollkaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Plauen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Besondere Bestimmungen für Mietverträge

§ 11 Beginn und Ende der Mietzeit, Freimeldungen

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, der auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter

- ,veranlasst ist. Bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Auftrag freibleibend. Der Vermieter hat in besonderem Fällen die Möglichkeit, Alternativen zu bestellten Maschinen anzubieten.
2. Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, bzw. bei Ankunft in der Mietparkstation, gleich ob die Rückgabe durch ein Transportunternehmen, eine Transportperson, durch den Mieter selbst oder seinen Beauftragten, oder Abholung durch uns erfolgt.
 3. ist das Ende der Mietzeit nicht bestimmt, ist die Kündigung zulässig:
 - a) wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tage für den Ablauf des folgenden Tages
 - b) wenn der Mietzins nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, vor Beginn eines neuen Zeitabschnittes für das Ende dieses Zeitabschnittes.
 4. In keinem Falle endet die Mietzeit vor Rückgabe der Mietsache an uns. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen.
 5. Freimeldungen der Mietsache können nur in schriftlicher Form bis 8.00 Uhr des freigemeldeten Tages unter einer Vorhaltegebühr von 20 % schriftlich angezeigt werden. Eine Anerkennung erfolgt nach Einzelfallprüfung.

§ 12 Berechnung der Miete/Sicherungsabtretung

Bei Tagesmieten wird die Miete auf der Grundlage einer normalen Schichtzeit von 8 Stunden berechnet. Für jede darüberhinausgehende angefangene oder volle Stunde kann ein Zuschlag von 1/8 der Tagesmiete verlangt werden. Ab 4 Stunden mehr am Tag wird ein weiterer Tag berechnet.

Außerdem kann ggf. Schadensersatz wegen Überbeanspruchung der Mietsache gefordert werden. Vorstehendes gilt entsprechend bei Wochen- und Monatsmieten.

Der Mieter tritt an uns – auch zukünftige – Forderungen gegen seine Auftraggeber aus dem Auftrag, für den der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe seiner Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag ab. Wir nehmen diese Abtretung an und sind berechtigt, diese Forderungen zu verwerten, sofern der Mieter sich im Verzug befindet und trotz Androhung der Verwertung mit einer Fristsetzung von wenigstens einer Woche nicht gezahlt hat.

§ 13 Gewährleistung

Der Mieter kann die Mietsache vor oder bei der Abholung der Versendung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsache, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt. Bei Mängeln, die wir zu vertreten haben, kann der Mieter Beseitigung verlangen. Wir können den Mangel auch durch den Mieter beseitigen lassen, tragen in diesem Fall aber nur die Kosten, die uns selbst durch die Beseitigung entstanden wären.

Ein Recht, Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn wir auf seine begründete Beanstandung nicht innerhalb einer angemessenen Frist für die Beseitigung des Mangels durch ihn oder uns Sorge tragen. Ein Kündigungsrecht wegen Mängeln der Mietsache besteht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzung des Mietzinses aus von uns zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann. Vermieten wir Geräte mit Bedienpersonal, so haften wir für Schäden, die durch das Personal verursacht werden, nicht.

§ 14 Unterhaltungs-, Gefahrtragungspflicht und sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat die Pflicht, die Mietsache pfleglichst zu behandeln, und sie vor Überbeanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen sowie sämtliche Betriebsstoffe, wie z.B. Öl, Fett, Strom und Kraftstoff, in den notwendigen und/oder vorgeschriebenen Intervallen regelmäßig zu überprüfen.
2. Die routinemäßig in Intervallen durchzuführenden Inspektionen der Mietsache werden von uns durchgeführt. Sofern diese durch das Erreichen einer bestimmten, vorgeschriebenen Anzahl von Betriebsstunden fällig werden, so hat uns der Mieter dies so frühzeitig zu melden, dass die Arbeiten rechtzeitig durchgeführt werden können. Umfang und Dauer der Inspektionsintervalle teilen wir dem Mieter entweder mit oder sie ergeben sich aus dem Gerät begleitenden Unterlagen.
3. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Vermietung von Baugeräten Art und Intensität des Arbeitseinsatzes sind individuell verschieden und vom Vermieter nicht beeinflussbar oder vorhersehbar – übernimmt der Mieter:

- a) auf sein Kosten sach- und fachgerecht durch uns durchgeführte Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen unter Verwendung von Original – oder gleichwertigen Ersatzteilen.
 - b) die Gefahr des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens oder der Verschlechterung der Mietsache
4. Wir sind berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen, der Mieter hat uns dies zu ermöglichen. Der Mieter ist verpflichtet, uns jederzeit den aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers auch fernmündlich und schriftlich mitzuteilen
 5. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache oder von Teilen der Mietsache zu verhindern.

§ 15 Haftung, Versicherung, Selbstbehalte

1. Der Mieter hat die Mietsache gegen Schäden jeder Art, soweit möglich, bei uns zu versichern. Die Versicherung gilt und berechnet sich vom Zeitpunkt der Abholung von der Mietstation bis einschließlich zum Zeitpunkt der Ablieferung in der Mietstation.
2. Der Mieter haftet während der Mietzeit für alle Schäden und auch daraus entstanden Folgeschäden, die aus unterlassender oder mangelhafter Pflege, Überbeanspruchung Einwirkung von Dritten und Wartung oder der verspäteten oder unterlassenen Meldung fälliger Inspektionen entstehen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Schäden, die aus der Benutzung der Mietsache entstehen, insbesondere nicht für irgendwelche Folgeschäden, die sich aus Ausfällen der Mietsache ergeben. Die Haftung für das Mietobjekt liegt zum Zeitpunkt der Abholung von der Mietstation bis einschließlich zum Zeitpunkt der Ablieferung in der Mietstation beim Kunden. Dies gilt analog bei Freimeldungen solange sich das Objekt in der Verfügungsgewalt des Kunden befindet.
3. Der Mieter hat bei Unfällen, Diebstahl die Polizei und uns sofort zu verständigen.
4. Ist die Rückgabe der Mietsache bei Mietende nicht oder nicht in vertragsgerechtem Zustand möglich, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn ihn oder seinem ,Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft
5. Folgende Selbstbehalte werden mit einer Reparaturrechnung berechnet
 - 512 E für alle Kleingeräte
 - 1500 E Maschinen und Geräte bis 2,5 t
 - 1500 E Kompressoren bis 8 m3 Volumenstrom/min
 - 2000 E Maschinen und Geräte bis 5,0 t Gewicht
 - 2500 E Maschinen und Geräte bis 8,0 t Gewicht
 - 2500 E für Kompressoren 10- 19 m3 Volumenstrom /min
 - 4500 E Maschinen und Geräte bis 15 t
 - 3500 E Kompressoren 20-25 m3 Volumenstrom /min
 - Bei Diebstahl 25 % vom Listenneupreis – mind. jedoch 5.000,-- E
 - Besondere Bestimmungen für Kaufverträge, Reparaturen und Serviceleistungen

§ 16 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldenforderung oder Forderungen aus der Durchführung des Wechsel-Scheck-Verfahrens, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungswert unserer Waren zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren steht. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware(§§947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart dass die Eigentums- und Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sachen zu demselben Anteil wie im vorigen Absatz geregelt auf uns übergeht und der Käufer diese für uns entgeltlich verwahrt. Für die aus der Verarbeitung durch die Verbindung der Vermischung entstehenden Sachen/ (Beständen soweit unsere entstandenen Miteigentumsanteile daran gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur in gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der

Vorbehaltsware berechtigt, und ermächtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf uns übergeben. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert oder steht uns an der veräußerten Ware nur das Miteigentum zu, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware bzw. im Falle von Absatz 2 im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand erfolgt die Veräußerung im Rahmen eines Werks- oder Werkslieferungsvertrages, gelten die Abtretungsregeln dieses Absatzes entsprechend.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir dürfen von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns ordnungsgemäß nachkommt und solange es keine Umstände gibt, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers erheblich mindern. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle befugt. Nach erfolgtem Widerruf ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Nach Erlöschen des Lieferungsspruches des Kunden, z.B. infolge Rücktritts oder Entstehung des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung können wir die Vorbehaltsware verwerten. Das erfolgt nach unserer Wahl entweder durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder dem des Käufers für dessen Rechnung oder durch Aneignung der Vorbehaltsware durch uns. Im letzten Fall erteilen wir eine Gutschrift in einer von uns nach billigem Ermessen bestimmenden Höhe

§ 17 Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung einschließlich der Beschlagnahme auf den Käufer über, es sei denn, es ist ausdrücklich eine Bringschuld vereinbart.

Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder bleiben zur Auslieferung bereits Waren auf seinen Wunsch zur Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Bezahlung zu dem Zeitpunkt verlangt werden, in dem die Forderung bei Auslieferung fällig geworden wäre. Die Ware wird nach unserem Ermessen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers.

§ 18 Gewährleistung

1. Jegliche Gewährleistung ist davon abhängig, dass der Käufer – unbeschadet einer strengen Rügepflicht nach den §§ 377 ff uns gegenüber erkennbaren Mängeln der Ware unter genauer Angabe der behaupteten Mängel schriftlich rügt. Für Meldungen gilt eine Frist von 3 Tagen.

2. Die Frist ist nur gewährt, wenn die Mängelrüge rechtzeitig bei uns -notfalls per Fax oder Mail eingeht. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als genehmigt.

3. Sind gebrauchte technische Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge Vertragsgegenstand, sind alle Mängelgewährleistungsansprüche – mögen sie sich auf verdeckte oder gedeckte Mängel beziehen – ausgeschlossen.

4. Für neu hergestellte Sachen und /oder Reparaturen gilt:

A Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Sache zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufern.

B Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung, schlägt das fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) fordern. Die Nachbesserung gilt nur dann als fehlgeschlagen, wenn 2 Nachbesserungsversuche nicht zur Beseitigung des Mangels führten und dies ordnungsgemäß und rechtzeitig im Sinne der Nr. 1 dieser Bestimmung gerügt ist. Die Ersatzlieferung gilt dann als fehlgeschlagen, wenn die Ersatzware entweder nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ausübung unseres Wahlrechtes versandbereit gemeldet ist oder wiederum mangelhaft ist und dies rechtzeitig innerhalb der in NR. 1 dieser Bestimmung genannten Frist ordnungsgemäß gerügt wurde. Wir haben das Recht, nach dem ersten Nachbesserungsversuch noch die Ersatzlieferung zu wählen. Ersetzte Teile oder die ersetzte Lieferung gehen zu unserem Eigentum über.

C Die Gewährleistung besteht nur gegenüber dem Erstkäufer und erlischt, wenn mit den gelieferten Geräten oder Sachen nicht gemäß der Betriebsanleitung verfahren wurde oder an den gelieferten Geräten oder Sache ohne unser Einverständnis Eingriffe seien es auch nur Reparaturarbeiten, vorgenommen wurden.

D Bei Austausch von zum Teil verschlissenen Verschleißteilen können wir vom Käufer einen angemessenen Ausgleich verlangen, der sich nach dem Grad der Abnutzung des Teiles zum Listenpreis zur Zeit der Vornahme des Austausches berechnet.

E Auch wenn die ursprüngliche Lieferung auf Wunsch es Kunden direkt ins Ausland erfolgte, brauchen Ersatzlieferungen und/ oder Nachbesserungen nicht im Ausland zu erfolgen. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Nachbesserung im Gebiet der BRD zu verschaffen bzw. uns einen Ablieferungsort für die Ersatzlieferung im Gebiet der BRD zu benennen.

F Im Übrigen werden alle weiteren Mängelgewähransprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.